

**Ordnung der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben
des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19.09.2022**

§ 1 Präambel

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Verfahrensweise der Ethik-Kommission des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster) (§23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster) .

(2) Sozialwissenschaftliche Forschung ist auf die Erhebung von Daten und die Mitarbeit von Menschen angewiesen. Forscher*innen der Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber an der Forschung teilnehmenden Personen bewusst. Forscher*innen verpflichten sich dazu, dass die Würde und Integrität der Teilnehmer*innen durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohl der Teilnehmer*innen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Ethik-Kommission wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster eingesetzt (§ 23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster). Die Ethik-Kommission nimmt zu den Anträgen von Wissenschaftler*innen des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster Stellung.

(2) Die Ethik-Kommission gewährt Wissenschaftler*innen des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihres Forschungsvorhabens. Sie prüft diese Forschungsvorhaben auf ethische Risiken und ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos getroffen wurden. Sie gibt dazu eine wissenschaftlich-fachliche Stellungnahme ab.

(3) Bei Fällen, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa juristische oder medizinische) Kompetenz erfordern, können von der Ethik-Kommission bei Bedarf externe Expert*innen zur Beratung konsultiert werden.

(4) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftler*innen tätig, somit ist die Inanspruchnahme freiwillig.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission regelt § 23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster. Die Ethik-Kommission besteht entsprechend aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt. Die Vielfalt hinsichtlich Fachrichtungen, Methoden und Geschlecht sollte bei der Kommissionsbesetzung berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Ethik-Kommission und seine/ihre Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission gewählt.

(4) Die namentliche Zusammensetzung der Ethik-Kommission wird durch das Dekanat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bekanntgegeben und veröffentlicht.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage für ihre Beurteilung und Entscheidungen orientiert sich die Ethik-Kommission unter anderem an den Ethikleitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den einschlägigen Ethikgrundsätzen und Ethikcodizes der nationalen Fachgesellschaften der im Fachbereich vertretenen Institute (Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft).

§ 5 Aufgaben

(1) Die Ethik-Kommission prüft auf Antrag geplante Forschungsvorhaben, die im oder mit dem Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster durchgeführt werden sollen. Darunter fallen beispielsweise Forschungsvorhaben mit menschlichen Untersuchungsteilnehmer*innen, mit auf Menschen zurückzuführenden digitalen Daten oder mit jedweden anderen Akteuren, Einrichtungen oder Organisationen im Methodenspektrum des Fachbereichs.

(2) Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob

- a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Untersuchungsteilnehmer*innen getroffen wurden,

- b) ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen und untersuchten Akteuren besteht,
- c) die informierte Einwilligung der Untersuchungsteilnehmer*innen hinreichend belegt ist,
- d) im Falle nicht einwilligungsfähiger Untersuchungsteilnehmer*innen ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen hinreichend belegt ist sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmer*innen selbst gewährleistet ist,
- e) im Falle geplanter Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung von Untersuchungsteilnehmer*innen diese in Art und Sachwert in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Aufwand stehen,
- f) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.

(3) Anträge an die Ethik-Kommission sollen sich an dem zur Verfügung gestellten Musterantrag orientieren und folgende Angaben enthalten:

- a) Persönliche Daten des oder der antragstellenden Forscher*in,
- b) Angaben über die Finanzierung des Forschungsvorhabens,
- c) Skizzierung des Forschungsvorhabens (Begründung für die Notwendigkeit einer ethischen Begutachtung; Ziel, Verlaufsplan und Methodik des Vorhabens),
- d) die Art und geschätzte Zahl der Untersuchungsteilnehmer*innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
- e) Informationen über die geplante Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung,
- f) alle Schritte des Untersuchungsablaufs und die für das Forschungsvorhaben notwendigen Schritte,
- g) Belastungen und Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen, untersuchten Akteure, Einrichtungen oder Organisationen einschließlich Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte bestmöglich zu minimieren,
- h) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
- i) falls eine vollständige Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen im Vorfeld der Studie nicht möglich ist oder mit vorsätzlicher Täuschung gearbeitet wird: Begründung, warum diese Schritte notwendig sind, um die Studienziele erreichen zu können,
- j) Kontaktinformationen für die Untersuchungsteilnehmer*innen,

- k) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, ohne dass ihnen hieraus ein Nachteil entsteht,
 - l) bei Untersuchungsteilnehmer*innen mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z.B. minderjährige Personen, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch des Versuchs durch die Untersuchungsteilnehmer*innen,
 - m) die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes,
 - n) die Notwendigkeit der Nennung konkreter Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen zu (experimentellen) Forschungszwecken.
- (4) Die Stellungnahme der Ethik-Kommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Ethik-Kommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs - 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster. Die Begutachtung des Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag der zuständigen Projekt- und Forschungsverantwortlichen, bei Promotionsvorhaben in Rücksprache mit dem oder der Betreuer*in.
- (2) Der Antrag ist formgerecht und vollständig an die oder den Vorsitzende*n der Ethik-Kommission zu stellen und soll sich an dem von der Ethik-Kommission zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Leitfaden orientieren. Nur formgerecht gestellte Anträge werden bearbeitet. Der Antrag kann durch den oder die Forscher*in geändert und zurückgenommen werden. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Ethik-Kommission unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Antragsbearbeitung unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethik-Kommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Der oder die Antragsteller*in gibt eine entsprechende Erklärung ab. In Ausnahmefällen kann eine Antragsbearbeitung auch dann erfolgen, wenn der Antrag bei einer untergeordneten Ethik-Kommission des Fachbereichs bereits eingereicht wurde. Näheres regelt Absatz (4).
- (4) Sofern die im Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vertretenen Institute eigene Ethik-Kommissionen eingerichtet haben, gilt das Subsidiaritätsprinzip (§23c Abschnitt 4 der Ordnung des Fachbereichs 06 -

Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster). Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann in einem solchen Fall auf Antrag tätig werden, wenn eine Entscheidung einer Fachbereichskommission explizit erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung in den jeweiligen Ethik-Kommissionen der Institute nicht möglich ist oder beanstandet wird. Hierzu muss eine schriftliche Begründung der antragstellenden Forscher*innen eingereicht werden. Die Fachbereichskommission kann in einem solchen Fall eine Stellungnahme der jeweiligen Ethik-Kommissionen des Instituts samt der Entscheidungsbegründungen und Prüfunterlagen einholen.

(5) Über die Annahme oder Ablehnung von Prüfanträgen entscheidet die Ethik-Kommission im Einzelfall.

§ 7 Das Begutachtungsverfahren

(1) Es gibt zwei Arten von Begutachtungsverfahren: Ein Fast-Track-Verfahren und ein Full-Review-Verfahren. Bei Forschungsvorhaben mit geringem Risikopotential für die Teilnehmer*innen durchläuft der Antrag das Fast-Track-Verfahren.

(2) Eine erste Einschätzung, ob die Ethik-Kommission das Fast-Track-Verfahren oder das Full-Review-Verfahren anwenden soll, ist auf Basis des Antrags sowie der eingereichten Unterlagen von dem oder der Forscher*in selbst vorzunehmen. Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann einen Antrag jedoch anders einstufen und behält sich vor zu beurteilen, ob ein Antrag tatsächlich im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens angemessen begutachtet werden kann.

(3) Die Ethik-Kommission kann von dem oder der antragstellenden Forscher*in die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(4) Der oder die antragstellende Forscher*in kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden.

(5) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(6) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache in der Ethik-Kommission zusätzliche sachverständige Personen um ihre Einschätzung bitten. In diesem Fall erhält/erhalten der/die hinzugezogene/n Expert*innen den gesamten Antrag zugestellt.

(7) Die Ethik-Kommission entscheidet im Fast-Track-Verfahren mittels schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Die Entscheidungsfindung im Full-Review-Verfahren erfolgt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(8) Die Ethik-Kommission tagt für das Full-Review-Verfahren, so oft es die Geschäftslage erfordert, im Allgemeinen zwei- bis dreimal im Semester. Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission beruft unter Nennung von Ort und Zeit die Ethik-Kommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Ethik-

Kommission durch Mehrheitsbeschluss. In den Sitzungen werden die einzelnen Anträge in der von der oder dem Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren, das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu unterzeichnen.

(9) Die Ethik-Kommission bestimmt mindestens zwei Mitglieder, die eine Stellungnahme zum eingereichten Forschungsvorhaben abgeben. Sofern Ungleichheit zwischen den Mitgliedern bei der Begutachtung des Antrages besteht, ist eine Stellungnahme eines dritten Mitglieds der Ethik-Kommission erforderlich. Auf Basis der abgegebenen Stellungnahme der Mitglieder erfolgt die abschließende Stellungnahme der gesamten Ethik-Kommission.

(10) Entscheidungen der Ethik-Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss und eine Stellungnahme der Ethik-Kommission als Ganzes.

(11) In der Regel ist ein Fast-Track-Antrag innerhalb von vier Wochen, ein Full-Review-Antrag innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden.

(12) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem oder der antragstellenden Forscher*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. In diesen Fällen kann der Ethik-Kommission ein Antrag nach adäquater Überarbeitung wieder vorgestellt werden.

(13) Die Stellungnahme der Ethik-Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter Antrag auf Begutachtung zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Ethik-Kommission.

§ 8 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen aus.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der Forschungsvorhaben und ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dies gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Ethik-Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Stellungnahmen der Mitglieder der Ethik-Kommission. Dasselbe gilt in gleicher Weise für von der Ethik-Kommission beigezogene Dritte, z. B. Sachverständige.

(3) Voten der Ethik-Kommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte etc. werden dreißig Jahre archiviert.

(4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s